Kreis Göppingen
Gemeinde Uhingen
Gemarkung Baiereck

Lageplan
zum
Bebauungsplan „Kugelrain"

Am Kugelrain
Brunnenstr.
von Schorndorf
Lohbach
Bach 2/4
Anbaugrenze
Hauptstraße Vic. W 1
nach Uhingen
Ebersbach
O.W. 6
O.W. 7
F.W. 11
F.W. 10
F.W. 32
V.W. 3
L 1152
Sichtfeld

Maßstab 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

Kleinsiedlungsgebiet
Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet
Kleinere Bauwerke nur Einzelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
besondere Bauweise
Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahnbegrenzung
Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahnbegrenzung
Wasserbehälter
Pumpwerk
Umformerstation
Kläranlage
siehe Nachtrag zur Festsetzungen 1.01
Leitungsrechte
Grünfläche
Bauweise
Dachform
Dachneigung

Genehmigt!
Göppingen, den - 3. OKT. 1974
Landratsamt
i.A.
Bauverwaltungsrat

VERFAHRENSVERMERKE:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 28.2. bis 25.3.74 Auslegung bekannt gemacht am 16.2.74 durch Gemeinnütziges Wochenblatt Nr. 7/1974
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 5. April 74.
Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Erlaß vom 3. Okt. 74. Ausgelegt gemäß § 12 BBauG
00 bis 12.10.74. Genehmigt und Auslegung bekannt gemacht am 2.10.74
durch Gemeindemitteilungsblatt Nr. 41/1974
In Kraft getreten am 12. Okt. 74

Uhingen, den 12. Okt. 74

Bürgermeister

Wasserversorgungs-Zweckverband Filstal Göppingen

Genehmigungsvermerk für Vervielfältigungen
KARL HEINZ HAUG
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
7336 UHINGEN, Kreis Göppingen
Hauptstraße 4 · Tel. Göppingen 31071

Geprüft: 4.2.74

GEMEINDE : Uhingen, Ortsteil Baiereck
KREIS : Göppingen
GEBIET : Kugelrain

BEBAUUNGS~~VORSCHLAG~~ Plan M. 1:500

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung
1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) 1.02 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

		Z	GRZ	GFZ	BMZ
①	Allgemeines Wohngebiet (WA)	I+S+D	0.4	0.8	-
②	Mischgebiet (MI)	II	0.4	0.8	

Anmerkung: Bei I sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit + S bzw. +D angefügt.

1.03 Ausnahmen . i.S.v. (3) Nr. des § BauNVO sind gem. § 1 (4) BauNVO nicht zulässig
. i.S.v. (3) Nr. des § BauNVO sind gem. § 1(5) BauNVO allgem. zulässig
1.04
1.05 Garagen (§12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 1a BBauG).
1.06 Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
1.20 Bauweise (entsprechend den Einschrieben im Plan)
. ① + ② = offen
1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 1b BBauG): Das im Plan dargestellte Hausschema (First parallel zur Längseite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.
1.40 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (1) 1d BBauG): Die EG.- Fußbodenhöhe wird mit max. 1.00 über festgelegtem Gelände festgesetzt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (2) BBauG und § 111 LBO)

2.00 Gebäudehöhen (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut):
. 1 Stock = 3.0
. 2 Stock = 6.0
2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1m zulässig.
2.20
2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5m einzuhalten.
2.40 Äußere Gestaltungen : . Deckung der Satteldächer
. Untergeschoß dunkel tönen und zurücksetzen.
2.50 Einfriedigung der Grundstücke :An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1m.
2.60

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BBauG)